



Eigenbetrieb „Volkshochschule, Jugend, Freizeit Werra-Meißner“

Sparte Schule für Musik



Schulordnung

der Schule für Musik im

Eigenbetrieb „Volkshochschule, Jugend, Freizeit Werra-Meißner“

1 Aufgabe

Die Aufgabe der „Schule für Musik“ ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik und das gemeinsame Musizieren heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf ein Studium/eine Berufsausbildung vorzubereiten.

2 Aufbau und Leistung

2.1 Der Unterricht an der „Schule für Musik“ wird entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) erteilt.

Das Angebot gliedert sich in:

- Grundstufe
 - Eltern – Kind - Kurse (Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten in Begleitung eines Erwachsenen)
 - Musikalische Früherziehung (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren)
 - Musikalische Grundausbildung (Kinder ab 6 Jahren)
- Unterstufe
 - Klassenmusizieren in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
 - Fachbezogener Einzel- und Gruppenunterricht
 - Mittelstufe
 - Fachbezogener Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Oberstufe
 - Fachbezogener Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2.2 Für Projekte gilt die jeweilige Ausschreibung.

3 Schuljahr

3.1 Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen jeweils am 01.08. und 01.02. eines Jahres.

3.2 Es gelten die gesetzlichen Feiertage und die Ferienordnung des Landes Hessen.

4 Aufnahme und Anmeldung

4.1 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres, bei ausreichender Kapazität auch innerhalb eines Schulhalbjahres.

4.2 Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind an die Verwaltung der „Schule für Musik“ zu richten. Sie gelten für die entsprechende Unterrichtsstufe und werden erst durch die Bestätigung der „Schule für Musik“ wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Kapazitätsengpässen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

5.1 Mit der bestätigten Anmeldung wird ein unbefristeter Unterrichtsvertrag geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende gemäß § 309 Nr. 9 BGB. Im Bereich Musikalische Früherziehung in Kitas (Tarifbereich 1 unserer Entgeltordnung), den Angeboten im Ganztagesbereich der Schulen (Tarifbereich 5 unserer Entgeltordnung) werden aus organisatorischen Gründen und vereinbarten Mindestteilnehmerzahlen mindestens Halbjahresverträge geschlossen, das Vertragsjahr ist das Schuljahr, eine Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail bei der „Schule für Musik“ einzureichen.

5.2 In schriftlich begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.3 Die Leitung der „Schule für Musik“ kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Zwingende Gründe sind unter anderem: mangelnder Fleiß, ein Zahlungsverzug von zwei oder mehr Monaten oder die unregelmäßige Teilnahme am Unterricht.

6 Unterrichtserteilung

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an Vorspielen, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, diese sind verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

6.2 Über die Einteilung in die Unterrichtsformen entscheidet die „Schule für Musik“.

6.3 Die Zusammenstellung der Lern-Gruppen wird unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches, des Schüleralters und der Anmeldezahl von der „Schule für Musik“ vorgenommen.

6.4 Die wöchentliche Unterrichtsdauer und die Kosten der unterschiedlichen Unterrichtsangebote werden in der Entgeltordnung geregelt.

6.5 Der Unterricht findet ausschließlich in den von der „Schule für Musik“ bestimmten Räumen statt.

7 Instrumente

7.1 Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der „Schule für Musik“

können, in Verbindung mit dem Unterricht, Instrumente gemietet werden. Gebühren werden monatlich entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

8 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10 Haftung

10.1 Bei Unfällen der Schülerinnen und Schüler leistet die „Schule für Musik“ nur im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

10.2 Eine weitergehende Haftung der „Schule für Musik“ für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der „Schule für Musik“ eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft